

Formaljuristisches Klassenpflegschaft und Wahlen (NRW)

Gedankenspiel:

Beitrag von „Nitram“ vom 5. Februar 2023 16:41

[Susannea](#)

In §64 (3) steht

"Bei [...] Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft endet das Mandat erst zu dem im Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt."

In §64 (2) kann sich nur der ersten Satz auf diese in (3) genannten Vorsitzenden beziehen.

Begründung:

Der zweite Satz bezieht sich auf gewählte Gremien, und die Klassenpflegschaft ist **kein gewähltes Gremium**. Der/die Vorsitzende hingegen ist **kein Gremium**.

Der dritte und vierte Satz sind für die diskutierte Frage nicht relevant.

Wenn in Satz (2) nur von einem Gremium (ohne den Zusatz "gewählt") die Rede wäre - OK. Aber dort wird explizit von gewählten Gremien gesprochen.

Kanns du mir

[Zitat von Susannea](#)

Auch nicht korrekt, denn der Vorsitzende ist gewählt und der wird beim ersten Elternabend neu gewählt, somit bleibt er solange im Amt.

erläutern?